

04.06.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt 31 der 577. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 wird auf Antrag eines Landes bei Abruf über ein Sondernetz der Polizei die Kennung nach Nummer 1 als einheitliche Landeskennung erteilt, sofern sich aus der Kennung des Endgerätes auch die Dienststelle ergibt."

Begründung:

Nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 StVG wird eine "Kennung der abrufenden Dienststelle" gefordert. Dies bedeutet eine individuelle Kennung für jede abrufende Dienststelle. Das Zulassen einer einheitlichen Landeskennung für die Dienststellen setzt daher voraus, daß die erforderliche Individualisierung auf andere Weise, nämlich über die Kennung des Endgerätes, erreicht wird.